

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 50

Artikel: Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei gemeinschaftlichen Wiederholungskursen größerer Truppenabtheilungen oder vor der Applikationschule selbst voranschicken.

Die bei den vorjährigen Truppenzusammenzügen gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit und hohe Wünschbarkeit solcher Uebungen in ungenügender Weise herausgestellt. Was nützt auch aller Waffenunterricht, wozu dienen alle Auslagen für das Militärwesen, wenn die Armee im Felde sich nicht recht zu bewegen und der Kommandirende seine Truppen nicht gehörig zu führen, noch zu verwenden weiß?

Die Kommission möchte daher mit dem Bundesrath die jährliche Abhaltung solcher Truppenzusammenzüge aufs Wärmste bevorworten, wobei sie aber weniger Rücksicht auf die Lehrordnung der geraden und ungeraden Numeros der taktischen Einheiten nehmen, sondern vielmehr den Zweck dieser Uebungen mit Berücksichtigung des Bedürfnisses dieser Truppentheile, besonders aber der Generalstabsoffiziere im Auge behalten würde. Zu diesem Behufe dürften aber jeweilen auch möglichst viele Generalstabs- und Kommissariatsbeamte in Dienst gerufen werden. Dagegen sollten unnöthige Truppenmärsche so viel nur immer möglich vermieden werden.

IV. Festungswerke. Für die Armirung der Festungswerke auf St. Kyriensteig und Bellinz hat der Bundesrath bereits eine Kommission niedergesetzt und gewährt noch deren Vorschläge.

Wir erwarten, daß bei dieser Prüfung, namentlich auch die Frage erwogen werden wird, ob das gesetzlich vorgeschriebene Kaliber des Positionsgeschüzes nicht in ein angemesseneres Verhältniß zu einander gebracht werden sollte. Die Erfahrungen der letzten Truppenaufstellung haben nämlich schon fühlbar lassen, daß die grösseren Kaliber lange nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, so daß die bei Basel und Schaffhausen errichteten Feldwerke kaum hinreichend mit passenden Geschüzen hätten versiehen werden können, um den dortigen Gefechtspositionen vollkommen zu entsprechen. Dieser Nachtheit dürfte bei der schweizerischen Armee mit der Zeit um so fühlbarer werden, als die auswärtigen Heere, besonders in Frankreich, immer mehr zu einem schwereren Kaliber greifen. Bekanntlich legen alle militärischen Autoritäten auf das schwere Kaliber immer grösseres Gewicht.

V. Feuerwaffen und Schießpulver. Der Bericht des Militärdepartements spricht von den fortgesetzten Versuchen mit Geschosse für das Jägergewehr. Ohne diesen Versuchen entgegentreten zu wollen, müssen wir aber doch unsere Erwartung aussprechen, daß dadurch in der Anschaffung der einmal beschlossenen Jägergewehre für das Bundesheer keine weitere Verzögerungen herbeigeführt werden. Vielmehr dürfte möglichste Beschleunigung in der Ausführung der betreffenden Beschlüsse sehr wünschbar sein, wie denn überhaupt die Ausrüstung unserer gesamten Infanterie mit einer wirksamen Waffe, als unser jetziges Kommissgewehr, durchaus nothwendig wird. Wir vermissen daher ungerne

im Berichte nähere Details über die Versuche mit dem sog. Bréloz-Burnans-Stutzer und ähnliche neue Erfundungen. Wir halten daher die Aufgabe des Chefs des Materialien liege nicht sowohl im Selbsterfinden, als im stets wachsenden Zueignen anderweitiger Verbesserungen in den Kriegswerkzeugen.

Während der bündesrathliche Bericht in Bezug auf das vielgetadelte eidg. Schießpulver bei der Artillerie dessen Unzulässigkeit und Untauglichkeit zum richtigen Schießen selbst bedauert und angibt, daß dadurch das Vertrauen der Mannschaft zu ihrer Waffe untergraben werde, wird weiterhin bemerkt, daß das eidg. Pulver für den Gebrauch des Stuzers nun wieder vollkommen verwendbar sei. Diese Sätze gewähren indessen der Kommission noch keine Beruhigung; vielmehr hält sie es für dringend nothwendig, daß man diesem Gegenstande fort und fort die angestrengste Aufmerksamkeit zuwende, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Fabrikationsweise des Pulvers, als in Hinsicht auf eine Reorganisation der Pulververwaltung.

Das Hauptziel, gutes für jeden Zweck zuverlässiges und brauchbares Pulver zu gewinnen, ist ein so allseitig gefühltes Postulat, daß man von dessen baldiger Erreichung durchaus nicht ablassen kann.

Nach den Aussagen von Fachmännern soll dieses Ziel zum Theil schon dadurch erreichbar sein, daß man grössere Pulvervorräthe hält, um nur gelagertes Pulver in den Verkauf bringen zu können. Da indessen der Bundesrath, wie wir hören, dermaßen die Pulverfrage in besondere Behandlung genommen hat, so wollen wir unsererseits nicht mit hierauf bezüglichen formulirten Anträgen voranstellen.

Indem wir hiermit unsere Bemerkungen über den Geschäftskreis des Militärdepartements schließen, erlauben wir uns nur noch die erfreuliche Erscheinung zu konstatiren, daß alle Truppentheile sowohl in den Schulen, bei den Zusammengügen, als während des langdauernden Oktupationsdienstes in Neuenburg ein im Ganzen vom besten Geiste besetztes, wohl disziplinirtes Betragen an den Tag gelegt und damit zugleich ein neues Zeugnis abgegeben haben für die echt militärische Ausbildung unseres schweizerischen Milizheeres.

Repertorium der eidgenössischen in Kraft stehenden Militärgezege und Reglemente.

Die grosse Zahl der militärischen Gezege und Erlasse, und die Verwirrung die aus solcher Menge entsteht, machen es dem Offizier unmöglich, dieselbe ohne eine allgemeine Uebersicht mit Nutzen zu gebrauchen. Wir verdanken die nachstehende Zusammenstellung der *Revue militaire suisse*; wir schließen uns gerne, indem wir das Gegebene in die Schweizerische Militärzeitung aufnehmen, mit gleichem Geschehe ihrer Bitte an, es möchten unsere Leser, die in Nachfolgendem einige noch in Wirklichkeit bestehenden Gezege, Reglemente &c. vermissen, zur

Vervollständigung der Sammlung des uns Unbekannte oder Vergessene zur Kenntnis der beiden Redaktionen bringen.

Wir sind gerne zur Aufnahme von Berichtungen bereit und werden nach Vervollständigung der Zusammenstellung gelegentlich ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis verfassen.

A. Organisation. *Die militärische*

Schweizerische Bundesverfassung.

Gesetz über das Schießpulverregal. — 5. Mai

1849. *Die militärische*

Gesetz über die eidgen. Militärorganisation. —

8. Mai 1850. (Art. 148 ist aufgehoben.)

Gesetz über Abänderung der Tafel 18 des Mi-

litärorganisationsgesetzes, vom 8. Mai 1850,

betreffend den Sold des Ambulancepersonals.

— 3. Februar 1853.

Gesetz über Befreiung und Ausschließung vom

eidg. Militärdienst. — 22. Juli 1850.

Eidgenössische Ordinance über die Portofrei-

heit — 10. Nov. 1851.

Gesetz über Abänderung des Artikel 33, Lit. B.

des Posttaxengesetzes. — 6. August 1852.

Gesetz über die von den Kantonen zur eidgen.

Armee zu stellenden Kontingente von Mann-

schaft, Waffen und Kriegsmaterial. — 27.

August 1851.

Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege. — 27.

August 1851.

Verordnung über die dem Bundesgesetz über

die Strafrechtspflege beigefügten Artikel. —

27. August 1851.

Verordnung im Betreff der Militärdienstbefrei-

ung der Eisenbahnbeamten. — 20. Juli 1853.

Verordnung im Betreff der Militärdienstbefrei-

ung der Telegraphenbeamten. — 23. Juli

1853.

Gesetz über die von den Kantonen zu leisten-

den Geldkontingente. — 9. Juli 1851.

Gesetz über die Gründung der eidgen. Beam-

tungen und Fortsetzung der Besoldungen. —

2. August 1855.

B. Verwaltung.

Instruction für die Gemeinden bezüglich der

Berpflegung der eidg. Truppen. — Novem-

ber 1832.

Instruction über das Gewicht des Gepäcks,

welches die Offiziere aller Grade im Dienste

mitzuführen berechtigt sind. — 23. März

1843.

Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung.

I. Theil 1846. — II. Theil 14. August 1845.

Reglement für die Lieferung der Kapüte,

Mantel und eidgen. Armbinden für die im

Dienst stehenden Truppen. — 22. April

1846.

Nachtrag zum zweitem Theil des Kriegsverwal-

tungsreglementes. — 23. Dez. 1851.

Instruction für die Hauptleute und Quartier-

meister. — 17. Dez. 1847.

Gesetz über Berpflegung und Besoldung. — 7.

10. August 1852.

Verordnung über Reduktion der Besoldungs-

und Berpflegungstarife in neue Währung. —

23. Dez. 1851.

Ordinance über Reiseentschädigung der eidgen.

Inspektionsoffiziere. — 13. Jan. 1851.

Verordnung des schweizer. Bundesrathes über

den Tarif der Entschädigungen für von den

Kantonen der Eidgenossenschaft zur Verwen-

dung in eidgen. Militärschulen geliehenen

Kriegsmaterials. — 24. März 1852.

Revidirte Instruction über die Vornahme der

Pferdeschätzungen. — 28. April 1852.

Instruction über das Verwaltungs- und Rech-

nungswesen der eidgen. Militärschulen und

Wiederholungskurse. — 31. März 1853.

Instruction über das Verwaltungs- und Rech-

nungswesen der Centralschule in Thun in

Bezug auf die Verordnung des Bundesrathes.

21. Januar 1854.

C. Instruction.

Verzeichnis der für die Aspiranten auf Offi-

ziersstellen aller Waffen und Zweige des Ge-

neralstabes nothwendigen Eigenschaften und

Kenntnisse. — 29. August 1843.

Ordinance betreffend die Aufnahme der Aspi-

ranten des Genie, der Artillerie und der Ka-

vallerie in die eidg. Militärschulen. — 15.

Januar 1851.

Reglement über die Bildung der Infanterie-

und Scharfschützeninstrukturen. — 27. Sep-

tember 1850.

Verordnung des Bundesrathes über den Ein-

tritt der Kadets in die Rekrutenschulen. —

20. Februar 1852. (Cirkular vom 4. April

1855.)

Ordinance über die eidgen. Centralschule. — 21. Januar 1854.

D. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung.

Gesetz über die Bewaffnung, Bekleidung und

Ausrüstung der eidg. Armee. — 27. August

1851.

Reglement über die Bewaffnung, Bekleidung

und Ausrüstung der eidg. Armee. — 27. Au-

gust 1851.

Verordnung des Bundesrathes über die Be-

waffnung und Ausrüstung der Scharfschüten.

— 13. Mai 1851.

Ordinance über die Bewaffnung und Ausrü-

stung der Jäger. — 19. Dez. 1853.

E. Allgemeiner Dienst.

Reglement über den Dienst auf den eidgen.

Exerzierplätzen. — 20. April 1842.

Reglement über die Effekten, Feld- und La-

gergerätheften der eidg. Armee. — 18. Juli

1843.

Reglement über die Eigenschaften der Mann-

schaft für die verschiedenen Waffen. — 20.

Juli 1843.

(NB. Alinea 1 des §. 13 ist aufgehoben durch die Verordnung von 20. Febr. 1852, betreffend den Eintritt der Kaders.)

Instruction für den eidgen. Generalstab. I. u. II. Theil. — 10. Nov. 1846.

Formeln für den zweiten Theil der Instruction für den eidg. Generalstab.

Allgemeines Dienstreglement. — 27. Septemb. 1847. (Revidirt in der letzten Sitzung der Bundesversammlung.)

Instruction für die eidgen. Inspektoren. — 11. Juni 1850.

Verordnung in Bezug der Kriegsartikel. — 28. Juli 1854.

Ordonnanz, betreffend die neue Nummerirung der taktischen Einheiten der eidg. Armee. — 4. März 1853.

Ordonnanz für die Tambouren.

Ordonnanz für die Scharfschützen- und Jäger-trompeter.

Instruction über die Pferdekenntniß. — 1. November 1846.

F. Genie.

Instruction für den eidgen. Genieinstructor. — 1. Oktober 1851.

Reglement für die Pontonniers.

G. Artillerie.

Ordonnanz über die Geschützröhren, Geschosse und Kriegsführwerke der schweiz. Armee. — 28. Juli 1843.

Exerzirreglement für die schweizer. Artillerie. — 10. August 1843.

Reglement über die Ausrüstung der zum eidgen. Dienst bestimmten Geschützröhren und Kriegsführwerke. — 23. April 1843.

Schustabellen für die eidgen. Artillerie. — 1844.

Nomenklatur und Beschreibung der hauptsächlichsten Theile der Zugpferdgeshirre nach eidg. Ordonnanz.

Nomenklatur der Theile der Geschützröhren, Prozen, Laffetten und Kaissons nach eidg. Ordonnanz.

Reglement für den Traindienst der eidgen. Artillerie. — 17. Juli 1846.

Instruction über den Dienst und die Pflichten des eidg. Artillerieinspektors. — 16. Juni 1851.

Ordonnanz, betreffend das Schmelzen, die Untersuchung und Prüfung der Geschützröhren im Allgemeinen, sowie der Dimensionen der Haubizzen. — 4. März 1853.

Ordonnanz über die Raketenbatterien. — 26. März 1853.

Ordonnanz über die Verhältnisse, in welcher Zahl die verschiedenen Kugelschüsse, welche zur eidg. Armee geliefert werden, von den Kantonen zur Verfügung gehalten werden sollen. — 8. März 1853.

Ordonnanz über die Pferdgeshirre der Artillerie. — 4. Juni 1853.

Exerzirreglement für die schweizer. Artillerie. (Batterieschule, Brigadeschule.) — Februar 1855.

Handbuch für den Batteriebau. — 1841.

Reglement über Feldgeschützschule. — 1852.

Instruction über die Anwendung der Distanzen mit dem Diastimeter. — (Lithographirt, deutsch ohne Datum.)

Tabellen zum Exerzirreglement des eidgen. Artillerie-Traindienst. — 16. Heumonat 1846.

Abänderungen zum Exerzirreglement für die eidg. Artillerie bezüglich der Einführung der Schlagröhren.

(Schluß folgt.)

In der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung in Basel ist vorräthig:

Anleitung

Dienstverrichtungen im Felde

für den
Generalstab der eidg. Bundesarmee
von W. Rüstow.

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3.

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine nothwendige Ergänzung des eidgen. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegenen Arbeit.

Praktischer Reitunterricht

Schule und Feld

von
C. S. Diepenbrock,
Major a. D.
eleg. geb. 62 Seiten. Fr. 1.

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter und Pferdebesitzer. Das Motto: „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.

Bei Friedrich Schultheß in Zürich ist so eben erschienen:

Rüstow, W. : Die Feldherrn-Kunst
zum Selbststudium und für den Unterricht an höhern
Militärschulen. Erste Abtheilung 1792—1815. (Die
zweite Abtheilung wird die Periode von 1815 bis 1856
enthalten.) Preis des ganzen Werkes Fr. 12.